

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

4. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

bem Gute, Pflichten aufgelegt worden find, bie ben wahren Standpunct bestimmen, wenn über Leib : ober Gutshorigfeit eine Discuffion entsteht: da jenes Berhaltniff nur eine perfonliche Berbins bung, ohne Rucksicht bes Besiges eines Guts, zur Grundlage hat, wenn gleich ein Leibeige: ner zugleich ein Gutshoriger ift, mithin ben= be, von einander verschiedene, Gigenschaften sich in einer Perfon verbinden. Diefes beftatigt fich vollkommen durch die menerrechtliche Berfaf= fung hier im Lande, ba, wie nachher noch mit Benfpielen bewiesen werden foll, verschiedene Befißer von Meyerhofen ober Colonaten ber hohen Landesherrschaft eigenbehorig, einem anbern aber Guts: ober Weinkaufspflichtig find; ober mit andern Worten: ba diese Gattung bon Colonatsbesigern oder Meyern den hohen Landes herrn, als Leibeigenthumsherrn, und eine Privats perfon, als Gutsberrn, anerkennen und benfelben respective die gebührenden Pflichten praftiren muffen.

4. Capitel.

J. 12. Nichts desto weniger sind jest unsere Bauern so gut, wie in den benachbarten Provinzen, Staats: Actionare und Mitglieder der burz gerlichen Gesellschaft oder selbsissändige active Staatsburger.

Der barbarische Begriff der Romer von ih= ren servis und auch wohl die Harten dunserer er=

a) Indes befinden fie fich nach der Geschichte weit bese fer als die Sclaven ben ben Griechen und Romern.

steine Anwendung. Geht er zu Gericht, ober läßt seinen Leibeigenthums zober Gutsherrn einen inhibitorischen Besehl insimuiren, so verschwindet der Leibeigene im buchstäblichen Sinne und es ersscheint der wahre active Staatsbürger; der zwar ein hartes Prädikat in seiner Benennung führt, indes nach seinem wahren Verhältnisse manchen Frenheitsnann weit hinter sich zurück läßt, der zwar Frenheitslieder singt, dessen Auge sich aber nicht an so reichen, fruchttragenden Feldern, an so herrlich prangenden Holzungen, an einem so schot nen Viehstapel und so vollen Scheuren weiden kann, als das Auge unseres und des Westphälischen Leibseigenen b überhaupt.

S. 13.

mern. Denn fie hatten ihren eigenen Sanshalt, lebten wenig ichlechter als ihre herren, benen fie Getraide, Bieh und andere Bedurfniffe im bes ftimmten Maage liefern mußten. Ihr Buftanb war alfo bennahe ber, ber Seloten ben ben Spars tanern, wovon Paufanias und Plutarch ums ffanblich berichten. Dies alles ift, wie auch Somidt behauptet, gang ausgemacht, und ers hellet nicht nur aus dem Zeugniffe bes Tacitus, fondern auch ans ben Gefegen ber verfchiebenen beutschen Nationen selbft, und es giebt, meines Biffens, feinen Schriftsteller, ber biefe Berfafe fung ben Injavonen (den hentigen Beffphalins gern, Riederfachfen ic.) abzufprechen gewagt hats te, unter welchen die Chaugen ober Rangen, welche bas jegige Bremifche ober Mindensche und andere Lander in ber Wegend ber Wefer inne hatten, ale eine ber angesehenften reichften Bols fer geschilbert murben.

b) D. Sthve in ber angef. Schrift S. 14.

J. 13. Alles dieses ist so wahr gesagt, daß jeder, der nur irgend Kenntniß der leibeigenen und gutöherrlichen Bauern hat, durchaus benstimmen muß; und das um so mehr, da eine gerechte Jusstizpslege, die man doch wohl (si dies placet) au allen Orten annehmen kann, dem Leibs und Gutösherrn Schranken sest, wenn er in der Foderung der ihm zukommenden Pflichten die Gränzen des Herkommens oder der Billigkeit zu überschreiten

magt.

S. 14. Bon ber Berfaffung ber hiefigen eia genbehörigen oder gutsherrlichen Bauern werde ich am gehörigen Orte weiter reben, und bemerke nur, baff in bem benachbarten Ravensbergischen die Gis genthumsgefalle fixirt ') find, und in ber Grafs schaft Schaumburg, Churheffischen Untheils, ber Buftand ber Gigenbehorigen außerft milbe ift d); benn über bas Allobium bisponirt berfelbe fren, ohne daß der Gigenthumsherr baran ben gering= sten Untheil hat. Ueber die Colonats : Erbfolge kann er unter seinen Kindern eine frepe Wahl tref: fen, wozu ihm der Confens nicht verfagt werden barf, wenn nur gegen die Qualitat bes Successors Dichts (erhebliches) zu erinnern ift. Fehlt eine Difposition, fo ift das alteste Rind, es fen Sohn oder Tochter, ber erbliche Successor.

S. 15.

c) nach welchen Grundfagen? ift mir unbekannt.

d) Doct. jur. Grabe in seinen Schrift: Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Menerrechte in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen und Gräftich Lippischen Antheils, Lemgo 1802.

S. 15. Ferner werden für den Consens in die Heurath nur 27 gr. bezahlt, und alle Dienste sind gemessene Dienste und gründen sich ben jedem Sute auf den Besikstand und die Obsert

Der Sterbfall ist eines Jahrs Dunigeld, also beträgt der höchste 25 Kthl. und so nach den Gattungen der Mener herunter 20 Kthl., 16 Kthl., 10 Kthl., 8 Kthl., 6 Kthl. bis zu 1 Kthl.

Die Freybriefstaxe ist die des Sterbfalls, und selbst von acquirirten Zuschlägen aus den Gemeinz heiten oder Forsten, wird den übrigen Kindern eine billige Absindung zugestanden.

S. 16. Verschiedene Gutsherren haben Zins und Leibeigenschaft zusammen, und diese sind die Unterthanen, welche die Schaumburgische Poslicepordnung Junkernleute nennt. Un sehr vielen Hösen hat aber der eine (auch die Herrschaft) das Leibeigenthum, der andere die Zinsres venüen. Sewöhnlich sind die Rennzeichen der Leibeigenschaft: Dienstgeld, Mahlschwein, Hofzins, Urkund und Rauchhuhn; der menerstättischen Qualität aber Zins, Frucht, Mahlschaß, Zinsshühner und Eper.

Der Eigenthumsherr bekommt Sterbfall, Frenkauf (Frenschilling) f) und ertheilt den Sheschein;

e) Ein Belag gur Richtigkeit biefes von mir aufges ftellren Grundfages, daß Leib , und Gutseigensthum mohl zu separiren find.

f) Sind die mahren Eriteria des Leibeigenthums nicht Mahlschwein, Hofzins und Rauchhühner; nach

schein; der Zinsherr (Gutsherr) aber giebt den Menerbrief und erhalt 4 Rthl. Weinkauf nach der Polizenordnung.

S. 17. In der benachbarten Grafschaft Schaumburg, Lippischen Untheils, verhalt es sich

bamit folgenbermagen:

Im Bückeburgischen ist der größte Theil der Bauern entweder leibeigen oder meherstädetische 3). Im Amte Hagenburg gilt die Regel für die Leibsrenheit; in den Alemtern Stadthagen und Arensburg ist es aber so wie im Amte Bückesburg; nur sinden sich hier einige Meher in den sos genannten sieben frehen Hagen, welche gleichsam eine Mittelclasse von Leibeigenen und Nichtleibeigenen ausmachen, indem sie statt des Sterbsfalls eine Urkunde h) von einigen Mariengroschen geben.

Ben den Sheverschreibungen werden im Umte Stadthagen 2 Rthl., im Umte Hagenburg gleich= falls 2 Rthl., im Umte Buckeburg und Arens= burg hingegen 3 Rthl. bezahlt, nämlich ein Dro=

ften = Umtmanns : und Rendantenthaler i).

Diefe

Beyer in delineat jur. germ. Lib. I. c. 6. soll bas Rauchhuhn ein eriterium ber Eriminaljuriss biction senn, welches mir aber ans den von ihm angeführten Gründen zweifelhaft scheint.

g) 3ch beziehe mich auch hier wieder auf die Bemers

fung unter dem Buchstaben e). h) Ich glaube man sagt richtiger "einen Urkund als eine Urkunde" letteres bedeutet documentum und paßt nicht; jedoch salvo mellori!

i) Inde ber fogenannte bier gebrauchliche Chethaler.

Subrere Darftellung.

Diese Gebühren werden von allen Bauern, Stättebesigern, Leibeigenen ober Nichtleibeigenen, auch von Einliegern, mithin von allen, deren Shen verschriftsmäßig benn Amte anzuzeigen sind, entsrichtet.

Wenn aber hier ober da ein Privatmani, auch einer vom Abel, Eigenthumsherr ist, alss bann werden jene Gebühren zu 3 Rthl. nicht an die Herrschaft bezahlt; ist einer von den verlobten Personen herrschaftlich, der andere einem Ablichen leibeigen, so zählt sene nur 1½ Rthl.

g. 18. Erbe ober Sterbfall wird ents richtet, wenn der Hauswirth ober bessen Fran, der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn sterben. In Ansehung der Bestimmung richtet man sich nach der Observanz.

Gin Vollmeyer giebt gewöhnlich 10 Mthl. und 3 Rthl. Amtogebühren. Ein Halbmeyer 5 Rthl. und eben so viel Amtogebühren. Die Besißer der kleinen Statten geben sehr wenig, jes

boch auch jene Umtegebühren.

Nach der Amts-und Hansordnung fällt der ganze Machlaß so wohl an Mobilien, als Jumos bilien der Herrschaft anheim, wenn die Stafstebesißer ohne Ascendenten und Desscendenten, wie auch ohne Schwester und Bruder versterben. (Eine Analogie mit dem Landtägsschluß von 1669, wovon in der Folge gehandelt wird.)

Die Dienste sind gemessen, außer Forst= Wald = Jagd = Muhlen = und Reisesuhrdiensten,

welche ungemessen sind.

Die

Die Spanndienste werden jest mit 14 bis 15 gr. —, die Handdienste aber mit 3 bis 6 und

9 gr. bezahlt.

Der Freybrief ist in der Taxe dem Sterbsfalle gleich, und dann werden noch 1½ Rthl. Expeditions: Gebühren entrichtet. Es beträgt also der Freybrief für eine, von einem Meyerhofe gesbürtige Person, wenn das Erbe 13 Rthl. macht — 14 Rthl. 18 mgr., und von einer Person auf geringen Stätten etwas über 4 Rthl.

S. 19. In dem gewesenen Hochstift Paders born ist die menerrechtliche Verfassung folgende:

a) Streitet für die menerstättische Qualität der Güter so lange die allgemeine Vermuthung, bis das Gegentheil, oder eine andere Eigensschaft erwiesen ist.

b) Dieser Beweis kam baburch, daß etwa seit geraumen Jahren keine Meyerbriese ertheilt, oder keine Laudemial = (Weinkauss.) Gelder ents richtet worden sind, nicht erbracht werden.

c) Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief binnen 3 Monathen, welche sogleich nach der, ihm von den Gutsherrn geschehenen, Interpels lation zu lausen ansangen, anzunehmen, und alles das, was zu seinen Gütern gehört, ratione quantitatis, situs & terminorum ers forderlichen Falls eidlich zu verzeichnen.

d) Ben Bestimmung des, dem Gutsherrn zu ents richtenden, Weinkaufs oder Laudemii, wird es ben den etwa vorhandenen Verträgen belass sen, sind diese aber nicht vorhanden, so wird das Laudemium nach der Billigkeit und Obs

fervang eines jeden Orts bestimmt.

e) Wie oft ein Menerbrief auszuldsen und der Weinkauf zu entrichten sen, beruht ebenfalls auf Observanz. Ist diese aber etwa nicht vors handen, oder zweiselhaft, so geschieht die Ersneuerung des Menerbriefs und die Entrichtung des Weinkaufs nur in dem Falle, wenn ein neuer Mener das Gut antritt.

hen 3 Jahren nicht abgetragen, so verliert er seine Menerrecht, und der Gutsherr ist befugt, eine Laducitätsklage gegen ihn anhängig zu mas

chen. Go fern er aber

g) jene jährlich prompt berichtiget, so ist er auch besugt, über das Gut quo a d dominium utile so wohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu disponiren; jedoch wird ihm nicht gestattet, ohne ausdrücklichen Consens des Gutsherrn den Hof zu zersplittern, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch den Kindern Stückweise zum Brautschaße mit zu geben, welches alles ben Gesahr der Rullität verboten ist.

h) Will er den Hof verkaufen, so muß er es dem Sutöherrn anzeigen, und wenn sich derselbe binnen einer gewissen Frist zur nämlichen Erfüllung des Contracts nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Verkauf, welchen seine Kinder und Unverwandte niemals ansechten köns

nen, jur Bollziehung bringen.

i) Die ohne ausdrückliche Bewilligung bes Gutsherrn disenembriten Parcelen konnen zu jeder Zeit wieder eingelößt werden, und der Besißer kann sich so wenig mit einer Präscription, als andern Ausflüchten schüßen; vielmehr ist er verpflichtet, die unterhabenden Grundstücke, so= bald ihm der Kauf = oder Pfandschilling in den zur Zeit des Contracts gangbar gewesenen Münz= forten von dem Meyer oder dessen Erben wieder erstattet worden ist, zurück zu geben.

k) In die Meyergüter succedirt nur eins von den Kindern, welches die übrigen Geschwister mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn abfinden muß. Jede ohne gutsherrliche Einwilligung vereinbarte Abfindung ist nichtig und kann

barauf nicht geklagt werben.

1) Das Erbfolgerecht gebührt von mehreren Kinstern dem jenigen, dem es die Aeltern oder Borsminder zugestanden haben, wogegen der Gutssherr nichts erinnern kann; jedoch haben die Kinder erster She stets den Borzug.

m) Ist das Gut durch Schulden etwa so sehr her= unter gekommen, daß dasselbe von der zur zwen= ten She schreitenden Mutter ihrem zwenten Ehemanne und dessen Kindern mit Bewilligung des Sutöherrn verschrieben werden muß, so wird jener mit seinen Kindern, wenn die bep der Veräußerung der Güter von Minderjähri= gen erforderlichen Solennitäten beachtet sind, geschüßt.

n) Von den Abfindungen der Kinder werden keine Zinsen bezahlt, ob ihnen gleich deswegen eine hypotheca tacita cum jure praelationis auf

die Guter zuftehet.

o) Wenn zur zwehten She geschritten wird, mussen den Kindern Vormunder gesetzt, und diesel= ben neit gutsherrlicher Bewilligung abgefunden, 23 3 auch auch einem ber Kinder das Successions = Recht bestimmt werden.

p) Der Stiesvater oder die Stiesmutter bezieht nach dem Ablause der Meyerjahre die Leibz zucht, und das Kind erster She, dem das Successions-Recht bestimmt ist, kann den Anstritt des Colonats nach seiner Großjährigkeit verlangen.

q) Die Leibzuchten werden mit gutöherrlicher Bewilligung verschrieben, und die Leibzüchter müssen von den Leibzuchtöstücken dem Gutöherrn die Pächte und dem Landesherrn die Schaßungen sammt den übrigen Lasten pro rata abtragen.

fällt die Halfte der Leibzucht, und nach benders seitigem Absterben die ganze an den Mener zus rück, ohne daß er verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne seine Bewilligung gemachten Schulsden zu bezahlen.

3) Ueber das während der Leibzucht erworbene. Vermögen disponirt der Leibzüchter nach Gesfallen.

t) Stirbt der Meyer ohne Leibeserben ab intefato oder ohne eine zu Recht beständige Dispostion gemacht zu haben, so fällt das Sut an seine nächsten, obgleich vorhin schon abgesundes nen, Collateralverwandten, und, wenn diese nicht vorhanden sind, an den Sutsherrn, der aber dagegen von dem hinterlassenen eigenthümlichen Vermögen des verstorbenen Meyers, so weit es zureicht, die Schulden zu bezahlen verbunden ist. u) Wenn der Meger, ehr er eadurirt ist, in Diss russion geräth, kann die Megerstätte quoad dominium utile, mit Vorbehalt des gutss herrlichen Näherrechts, meistbietend verkauft werden.

w) Ist der Mener seiner Suter verlustig erklart, und sind darauf von ihm so viele Schulden constrahirt, daß sie aus seinem eigenthümlichen Wermogen, als Gare und Gaile in den Landerenen, seinem Viehstande, Haus sund Hof = Inventario oder sonstigen Meliorationen, nicht bezahlt werden können, so dürsen in diesem Falle die Mehergüter selbst nicht mit zum Concurs gezogen werden.

W) Dem Meyer ist nicht verstattet, daß er sich einseitig seines Contracts entledige und das Colonat wider den Willen des Gutsherrn verlasse, sondern er muß es unter behalten und davon die

onera publica ac privata berichtigen.

Tritt der Fall ein, daß von einem Menergute dem einen die Sterbfälle, dem andern aber die Auffahrten nebst sonstigen Pächten und Abgasben entrichtet werden mussen, so ist der Sutsherr in streitigen Fällen zu erweisen schuldig: aus welchen Grundstücken ihm die Pächte oderfonstigen Abgaben gebühren.

J. 20. Es würde mich zu sehr von meinem Zwecke entfernen, wenn ich nun noch im allgemeisnen ein Gemählbe von den verschiedenen Verhältsnissen der Frezen und Nichtfrezen mit allen wesents